

BVGer D-2380/2023 vom 29. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2380_2023

FR: TAF D-2380/2023 du 29 février 2024

IT: TAF D-2380/2023 del 29 febbraio 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende

D-2380/2023 Seite 6 Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den verfügten Vollzug der Wegweisung. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung an sich blieben hingegen unangefochten und sind damit in Rechtskraft erwachsen (vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Zwischenverfügung vom 30. Mai 2023). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet damit einzig

die Frage, ob der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers vom SEM zu Recht als durchführbar bezeichnet wurde.

E. 4.1

Das SEM erachtete den Vollzug der Wegweisung in der Verfügung vom 29. März 2023 als durchführbar. Der Beschwerdeführer, der sich an der Schwelle zur Volljährigkeit befinde, habe bereits in Marokko ein sehr selbständiges Leben geführt. Er sei fähig gewesen, bei Schwierigkeiten das Elternhaus zu verlassen und zur Grossmutter zu reisen, zu der er eine gute Beziehung gehabt habe und die sich immer um ihn gekümmert habe. Trotz des mehrjährigen Aufenthalts in Europa habe er den Kontakt zu Marokko nie ganz abgebrochen. Er stehe mit der Grossmutter und deren Nachbarn, den er als Vertrauensperson bezeichnet habe, in Verbindung. Auch zu Jungs im Quartier habe er weiterhin losen Kontakt. Zwar habe er

D-2380/2023 Seite 7 angegeben, künftig nicht mehr bei der Grossmutter wohnen zu können, da sie schon alt sei. Die Grossmutter sei jedoch schon zuvor betagt gewesen und habe sich dennoch um ihn gekümmert. Auch die Vermutung des Beschwerdeführers, dass die Grossmutter dement sein könnte, stehe einem Leben bei ihr nicht per se entgegen. Der Beschwerdeführer sei in B._____ aufgewachsen, scheine aber C._____ wie ein zweites Zuhause zu kennen, womit eine Rückkehr auch dorthin zumutbar erscheine. Darüber hinaus sei er gesund. Zudem sei der Beschwerdeführer in Anbetracht seines heutigen Alters fähig, sich eigenständig um sich selbst zu kümmern. Es werde nicht in Abrede gestellt, dass er schwierige Zeiten erlebt und mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt habe. Angesichts des Schulbesuchs in Marokko und Europa sowie der ersten Arbeitserfahrungen in Marokko verfüge er aber insgesamt über eine solide Grundausbildung, womit es ihm zuzumuten sei, eine Arbeit zu finden und selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Zudem würden Cousins in Frankreich leben, die ihn allenfalls finanziell unterstützen könnten. Auch wenn er angedeutet habe, zur Mutter keinen direkten Kontakt mehr zu haben, habe er doch von Belgien aus Kontakt zu ihr gesucht, und der Bruder des Cousins habe sie auch für ihn kontaktieren können. Es sei daher nicht der Schluss zu ziehen, dass die Mutter nicht bereit wäre, ihn bei der Ankunft entgegenzunehmen. Aufgrund der Aktenlage sei vielmehr davon auszugehen, dass eine In-Empfangnahme des Beschwerdeführers durch die Mutter zum Zeitpunkt der Rückkehr gewährleistet werden könne. Ferner verfüge Marokko über eine Vielzahl an Einrichtungen, die schutzbedürftige Kinder unterstützen würden.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer machte in der Beschwerde vom 28. April 2023 im Wesentlichen geltend, das Kindeswohl spreche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Bei einem UMA sei die Übergabe an ein Familienmitglied oder eine spezialisierte Organisation vorgängig sicherzustellen. Ein genereller Verweis auf die Existenz von Organisationen oder die grundsätzliche Möglichkeit der Rückkehr zur Familie genüge nicht. Er habe in Marokko allein für sich sorgen müssen und verfüge dort nicht über ein unterstützungsfähiges Beziehungsnetz. Es sei falsch, von seinem Kontaktversuch von Belgien aus auf die Unterstützung durch seine Mutter bei einer Rückkehr nach Marokko zu schliessen. Er habe einen Cousin gebeten, zwecks Dokumentenbeschaffung mit seiner Mutter in Kontakt zu treten, und diese habe erklärt, ihm nicht zu helfen. Auch seine Grossmutter oder deren Nachbar könnten ihn nicht aufnehmen. In Marokko fehle es an

staatlichen Institutionen, welche sich um schutzbedürftige Kinder kümmern würden.

D-2380/2023 Seite 8

E. 4.3

Das SEM hielt dem in seiner Vernehmlassung vom 14. Juni 2023 im Wesentlichen entgegen, es würden durchaus Anhaltspunkte für ein soziales Netzwerk des Beschwerdeführers vorliegen. Brüder des Cousins hätten den Kontakt zur Mutter des Beschwerdeführers aufnehmen können. Der Aufenthaltsort der Mutter sei somit nicht gänzlich unbekannt. Auch verfüge der Beschwerdeführer über Kontakte zum erweiterten Familienkreis (Cousins des Vaters und deren Cousins in B._____). Damit werde deutlich, dass trotz der langen Landesabwesenheit der Kontakt zu Verwandten nach wie vor möglich sei und auch bestanden habe. Es werde nicht in Abrede gestellt, dass die Familienverhältnisse des Beschwerdeführers schwierig seien. Das Verhältnis zur Grossmutter habe er aber als sehr gut und liebevoll beschrieben. Auch sein Verhältnis zum Nachbarn, der sich um die Grossmutter kümmere und dem er vertraue, sei gut. Allein der Umstand, dass die Grossmutter betagt sei, mindere die gute und gefestigte Beziehung nicht. Dem Einwand des Beschwerdeführers, die Grossmutter erhalte nur eine kleine Rente, sei zu entgegnen, dass es ihm zuzumuten sei, bei einer Rückkehr nach Marokko selbst arbeitstätig zu werden. Durch seine Aufenthalte und steten Weiterreisen in Europa habe er gezeigt, dass er überaus selbständig sei. Während der ersten Zeit der Reintegration in Marokko könne er allenfalls auch auf die finanzielle Unterstützung durch seine Verwandten in Europa zählen, zumal ein Cousin ihm bereits früher finanziell unter die Arme gegriffen und ihm bei der Beschaffung von Dokumenten zur Seite gestanden habe. Falls nicht gewährleistet sein sollte, dass er durch einen Familienangehörigen in Empfang genommen würde, könnten Begleitmassnahmen, soweit notwendig, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angeordnet werden.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer verneinte in der Replik vom 3. Juli 2023 das Vorhandensein eines sozialen Beziehungsnetzes in Marokko. Seine betagte Grossmutter werde nicht mehr lange leben und der Cousin, zu dem er noch engen Kontakt pflege, lebe in Frankreich. In Marokko habe er in sozioökonomischer Hinsicht keine Perspektive. In D._____ habe er sich dank seiner Französischkenntnisse bereits gut integriert und er hoffe, hierzulande irgendwann eine Lehre absolvieren zu können.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

D-2380/2023 Seite 9 Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 5.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.2.2

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Nachdem in der Verfügung vom 29. März 2023 rechtskräftig festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllt, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 5.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter

D-2380/2023 Seite 10 oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Marokko lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 5.2.4

Aufgrund der mittlerweile eingetretenen Volljährigkeit des Beschwerdeführers erübrigen sich inhaltliche Ausführungen zur Anwendbarkeit des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) im relevanten Urteilszeitpunkt.

E. 5.2.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie

Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.3.1

In Marokko herrscht weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Wegweisungsvollzug ist grundsätzlich zumutbar (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-6761/2023 vom 4. Januar 2024 E. 8.3.1).

E. 5.3.2

Da der Beschwerdeführer mittlerweile volljährig ist, erübrigt sich vorliegend auch in Bezug auf die Zumutbarkeit eine Prüfung der Vereinbarkeit des Wegweisungsvollzugs mit den Bestimmungen der KRK (vgl. hierzu beispielsweise die Urteile des BVGer D-1881/2019 vom 17. Juli 2019 E. 6.2.2.3, E-559/2018 vom 25. Juli 2018 E. 8.4.3 und D-4399/2016 vom

E. 5.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 5.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

D-2380/2023 Seite 12

E. 5.5

Zusammenfassend ist der Wegweisungsvollzug im Urteilszeitpunkt als zulässig, zumutbar und möglich zu bezeichnen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 6. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 30. Mai 2023 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von dessen prozessualer Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

E. 8

Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), und die Rechtsbeiständin wurde in der Ernennungsverfügung vom 30. Mai 2023 über die vom Gericht in der Regel angewendeten Stundenansätze informiert. Die Rechtsvertreterin bezifferte den zeitlichen Aufwand in der vom 28. April 2023 datierenden Kostennote mit 9 Stunden und machte Übersetzungskosten von Fr. 86.– geltend. Sie beantragte einen Stundenansatz von Fr. 150.–, welcher dem in der Verfügung vom 30. Mai 2023 genannten Rahmen entspricht. Unter Berücksichtigung der späteren Eingabe vom 3. Juli 2023 (Replik) und der ausgewiesenen Portokosten von Fr. 7.70 ist das amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 1593.70 festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-2380/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.